

## **Wassergebührenreglement**

---

Fassung vom 20. Juni 2011

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Einmalige Anschlussgebühren	1	3
Wiederkehrende Grundgebühren Wohnbauten	2	3
Wiederkehrende Grundgebühren übrige Bauten	3	3
Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	4	3
Nichtbenützen der Wassereinrichtung	5	3
Mietgebühr für Wasserzähler	6	3
Ungemessene Wasserbezüge	7	4
Hydrantenbenützung	8	4
Ausserordentliche Aufwände	9	4
Mehrwertsteuer	10	4
Inkrafttreten	11	4

Die Einwohnergemeinde Uetendorf erlässt gestützt auf Art. 43 - 45 des Wasserversorgungsreglementes vom 13. September 1999:

<b>Einmalige Anschlussgebühren</b>	<b>Art. 1</b> 1) Der Anschlussgebührenrahmen für die angeschlossene Liegenschaft beträgt:
<b>Belastungswerte</b>	CHF 60.00 bis CHF 150.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW
	und zusätzlich
<b>Umbauter Raum</b>	Ansatz pro m <sup>3</sup> umbauten Raum: von 0 - 2'000 m <sup>3</sup> CHF 1.60 bis 4.00/m <sup>3</sup> + zusätzlich von 2'001 - 5'000 m <sup>3</sup> CHF 1.20 bis 3.00/m <sup>3</sup> + zusätzlich von 5'001 - 10'000 m <sup>3</sup> CHF 0.80 bis 2.00/m <sup>3</sup> + zusätzlich ab 10'001 - unbegrenzt m <sup>3</sup> CHF 0.40 bis 1.00/m <sup>3</sup>
<b>Wiederkehrende Grundgebühren Wohnbauten</b>	<b>Art. 2</b> 1) Der Gebührenrahmen für die Grundgebühr beträgt abgestuft nach Nenngrösse des Wassermessers pro Wasseruhr: pro m <sup>3</sup> Nennleistung CHF 10.00 bis CHF 25.00  2) zusätzlich pro Wohneinheit - für Einfamilienhäuser CHF 65.00 bis CHF 115.00 - für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern CHF 50.00 bis CHF 90.00
<b>Wiederkehrende Grundgebühren übrige Bauten (Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft)</b>	<b>Art. 3</b> 1) Die Grundgebühr beträgt: pro Wasseruhr analog Artikel 2 Absatz 1  2) Zusätzlich pro 150 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch CHF 50.00 bis CHF 90.00.  3) Für Landwirtschaftsbetriebe mit Wohnungen, gemischte Bauten sowie Industrie- und Gewerbebauten mit Wohnungen gelten die Ansätze gemäss Artikel 2.
<b>Wiederkehrende Verbrauchsgebühren</b>	<b>Art. 4</b> Der Verbrauchsgebührenrahmen beträgt CHF 0.80 bis CHF 1.50 pro bezogenem m <sup>3</sup> Wasser.
<b>Nichtbenützen der Wassereinrichtung</b>	<b>Art. 5</b> Die von Artikel 2 und 3 vom Abonnenten verlangte Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Neue Wassererzeuger haben die Grundgebühr ab Bezug der Wohn-, Industrie- oder Gewerbebauten zu entrichten.
<b>Mietgebühr für Wasserzähler</b>	<b>Art. 6</b> 1) Die Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Liegenschaft resp. Anschluss ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 2 und 3 enthalten.  2) Für zusätzliche oder spezielle Zähler (Unterzähler) wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Artikel 2.1 erhoben.

<b>Ungemessene Wasserbezüge</b>	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 bis CHF 300.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 5.00 bis CHF 15.00 pro Tag erhoben.
<b>Hydrantenbenutzung</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1) Die Benützung der Hydranten ist grundsätzlich nur zu Löschzwecken gestattet. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.</p> <p>2) Kleinmengenbezug ab Hydrant betragen die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für den ersten Tag CHF 15.00 bis CHF 30.00. Für jeden weiteren Tag CHF 5.00 bis CHF 15.00.</p> <p>3) Bei voraussichtlich grossem oder über längere Zeit dauerndem Wasserverbrauch kann der Einbau eines Wasserzählers zu Lasten des Benützers verfügt werden. Für spezielle Zähler (Bauwasserzähler) wird eine Grundgebühr gemäss Artikel 2.1 erhoben. Die Verbrauchsgebühren werden analog Artikel 4 berechnet.</p> <p>4) Die Wasserversorgung kann mit einzelnen Wasserbezügern, welche Hydranten benützen müssen, Spezialabkommen abschliessen.</p>
<b>Ausserordentliche Aufwände</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Fallen der Gemeinde beim Vollzug der Wasser-Gesetzgebung durch einzelne Verursacher oder durch die Missachtung von Vorschriften ausserordentliche Aufwände an, können diese dem oder den Verursachern zu den Ansätzen gemäss geltendem Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p>
<b>Mehrwertsteuer</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Alle Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>1) Dieses Wassergebührenreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>
<b>Anpassungen</b>	<p>2) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Wassergebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>3) So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011.</p>

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Zaugg-Graf

K. Spöri

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.  
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri